



Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH

ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH

gültig vom 01. Januar 2023 – 31. Dezember 2023

(Stand 19.06.2023)

Inhaltsverzeichnis

Preise für Entnahmen durch Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM).....	2
Preise für Entnahmen durch Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)	2
Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV.....	3
Preise für Messstellenbetrieb.....	4
Mehr-/ Mindermengenpreise.....	5
Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).....	5
Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV.....	5
Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG.....	6
Umlage gemäß Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV.....	6
Konzessionsabgabe.....	6



Preise für Entnahmen durch Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM), gültig ab 01.01.2023 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾

Spannungsebene der Entnahme	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	10,62	3,88	103,38	0,17
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	11,66	4,49	115,29	0,35
Mittelspannung (MS)	13,27	5,07	125,41	0,59
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	15,59	5,72	138,82	0,79
Niederspannung (NS)	17,50	6,19	147,70	0,98
Umspannung Mittel-/Niederspannung (Kommunalrabatt)	14,04	5,15	124,94	0,71
Niederspannung (Kommunalrabatt)	15,75	5,57	132,93	0,88

Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um einen prozentualen Aufschlag.

Preise für Entnahmen durch Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (SLP), gültig ab 01.01.2023 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	35,00	7,42
Niederspannung (Kommunalrabatt)	31,50	6,67
Elektro-Speicherheizungen	17,50	3,71
Elektro-Speicherheizungen (Kommunalrabatt)	15,75	3,34
Wärmepumpen	26,25	5,56
Wärmepumpen (Kommunalrabatt)	23,63	5,00

⁽¹⁾ Hinzu kommen die Konzessionsabgabe, der Aufschlag gemäß KWK-Gesetz und gesetzliche Umlagen (Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV).

⁽²⁾ Zusätzlich wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH diese Leistung erbringt.

⁽³⁾ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV, gültig ab 01.01.2018 ^{(1) (2)}

Spannungsebene der Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	6,81	3,07	80,53	0,12
Mittelspannung (MS)	8,91	3,34	81,93	0,42
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	10,47	3,81	92,21	0,54
Niederspannung (NS)	11,84	4,19	100,05	0,66

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 sind die Verteilnetzbetreiber gemäß § 120 Abs. 7 EnWG verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen („vermiedene Netzentgelte“) auszuweisen und zu veröffentlichen.

Zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte sind ab dem Jahr 2018 jeweils die Netzentgelte des Jahres 2016 zugrunde zu legen. Auf Basis der Preisblätter des Jahres 2016 werden ab dem Jahr 2018 die Kosten nach § 120 Abs. 5 des EnWG vollständig herausgerechnet, soweit sie in den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 enthalten waren und damit in die Preisblätter des Jahres 2016 eingeflossen sind. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Daraus ergeben sich die Werte, die als Netzentgelte für die Übertragungsnetze und der vorgelagerten Netze der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte im jeweiligen Jahr zugrunde zu legen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung und bleiben ab dem Jahr 2018 konstant. Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01. Januar 2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

⁽¹⁾ Zusätzlich wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH diese Leistung erbringt.

⁽²⁾ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung), gültig ab 01.01.2023 ⁽¹⁾**

Entnahmen und Einspeisung <u>mit</u> Lastgangzählung	
Spannungsebene der Messung	Preis je Messeinrichtung
	€/a
MS - Mittelspannung (einschließlich USp. HS/MS)	411,56
Stromwandlersatz	160,00
NS - Niederspannung (einschließlich USp. MS/NS)	314,17
Stromwandlersatz	19,07

Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Lastgangzählung				
	Preis je Messeinrichtung			
	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
	€/a	€/a	€/a	€/a
Eintarifzähler	7,91	11,00	17,24	42,20
Zweitarifzähler	14,16	17,28	23,52	48,48
Eintarifzähler für Zweierenergierichtungen	21,62	24,74	30,98	55,94
Zweitarifzähler für Zweierenergierichtungen	26,62	29,74	35,98	60,94
Maximumzähler ⁽²⁾	61,32	72,74	95,58	186,94
Wandlersatz NS	19,07			

Schwachlastzeit

Täglich von 20.00 Uhr – 06.00 Uhr des Folgetages

⁽¹⁾ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.⁽²⁾ Maximumzähler können auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.



Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung, gültig ab 01.01.2023

Jeder Einsatz eines Beauftragten der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH:	Preis in €
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	53,00
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	53,00 ⁽¹⁾

Mehr-/ Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/ Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/ Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), gültig ab 01.01.2023 ^{(1) (2)}

je Abnahmestelle	Preis
alle nicht privilegierten Letztverbraucher	0,357 ct/kWh

Die neue KWKG Umlage wird vorerst allen Letztverbrauchern in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung an privilegierte Anschlussnutzer kann erst erfolgen, wenn alle Nachweise fristgerecht vorgelegt worden sind.

⁽¹⁾ Nähere Ausführungen finden Sie im Internet unter: www.netztransparenz.de

⁽²⁾ Die genannten Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

**Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
gültig ab 01.01.2023 ^{(1) (2)}**

je Abnahmestelle	Preis
Für die ersten 1.000.000 kWh/a Gruppe A	0,417 ct/kWh
Für jede weitere kWh/a (über 1.000.000 kWh hinausgehend) Gruppe B Gruppe C ⁽³⁾	0,050 ct/kWh 0,025 ct/kWh

**Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG,
gültig ab 01.01.2023 ^{(1) (2)}**

je Abnahmestelle	Preis
alle nicht privilegierten Letztverbraucher	0,591 ct/kWh

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

**Umlage gemäß Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren
Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV, gültig ab 01.01.2023 ^{(1) (2)}**

je Abnahmestelle	Preis
für jede kWh/a	0,000 ct/kWh

Konzessionsabgabe ⁽²⁾

je Abnahmestelle	Preis
§ 2 (2) Nr. 1 a KAV Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes	0,61 ct/kWh
§ 2 (2) Nr. 1 b KAV (bis 100.000 Einwohner) Strom für sonstige Tarifierungen	1,59 ct/kWh
§ 2 (3) Nr. 1 KAV i. V. m. § 1 (3) und (4) KAV Strom für Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

⁽¹⁾ Nähere Ausführungen finden Sie im Internet unter: www.netztransparenz.de

⁽²⁾ Die genannten Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

⁽³⁾ Unternehmen die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (Nachweis durch Wirtschaftsprüfer-Testat erforderlich).